

Wetzlar, 30.05.2022

**Betriebsordnung der Firma Emil Keilich Wetzlar GmbH & Co. KG, 35576 Wetzlar
+ 35260 Stadtallendorf erstellt Mai 2022**

Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der Emil Keilich Wetzlar GmbH & Co. KG, Bahnhof Nordseite, 35576 Wetzlar + Rheinstr. 28, 35260 Stadtallendorf
2. Für die Besucher, Lieferanten & Abholer des Firmengeländes gelten neben den gesetzlichen Vorschriften, die aushängenden Sicherheits- und Verhaltensregeln sowie die StVO.

Rechtliche Grundlagen:

Der Betrieb der Anlage erfolgt insbesondere auf der Grundlage folgender geltender Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

1. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
2. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG, einschließlich BImSch-Verordnungen)
4. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
5. Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachweisV)
6. Weiterhin gelten alle für Entsorgungsunternehmen zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, technische Regelwerke, Sicherheitsregeln und arbeitsmedizinische Vorschriften.
7. Für die Firma Emil Keilich Wetzlar GmbH & Co. KG existieren ein Betriebshandbuch und aushängende Sicherheits- und Verhaltensregeln. Der Betriebsablauf wird durch ein Organigramm, Verfahrens- und Betriebsanweisungen geregelt.

Weisungsrecht des Personals:

1. Das in den Betriebsbereichen eingesetzte Personal bzw. die Geschäftsleitung selbst sind für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablauf verantwortlich.
2. Das Personal der Anlage bzw. die Geschäftsleitung sind gegenüber den Benutzern der Anlage weisungsberechtigt.
3. Den Weisungen des Betriebspersonals bzw. der Geschäftsleitung ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z.B. Verkehrszeichen) vor.

Betretungs- und Benutzungsrecht:

1. Das Betriebsgelände darf nur vom Betriebspersonal bzw. der Geschäftsleitung, berechtigten Benutzern (z.B. Anlieferern) und sonstigen befugten Personen betreten und befahren werden. Ausnahmen hiervon bedarf es der Rücksprache mit der Geschäftsleitung.
2. Anlieferer melden sich beim Wiegemeister oder im Büro an. Eine Einweisung erfolgt durch die jeweilige Person.
Ohne Anmeldung darf ein Abladen nicht erfolgen!
3. Der Zutritt für Benutzer ist nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und nur in den zugewiesenen Bereichen gestattet.
4. Die Anlieferer haben sich auf dem Betriebsgelände der Firma Rohstoffverwertung GmbH so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Es sind die Fahrstraßen und Fahrwege laut Anweisung zu benutzen.
5. In allen Bereichen des Betriebsgeländes gilt das Rauchverbot sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.
6. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Behältern und Containern ist innerhalb des Betriebsgeländes nur auf dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
7. Im Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist der Befahrbarkeit der Verkehrsflächen anzupassen und gemäß Beschilderung auf max. 20 km/h begrenzt. Weitere Vorgaben erfolgen bei Bedarf durch Beschilderung.
8. Vertreter der Behörden haben ein Betretungsrecht während der Öffnungszeiten. Sie haben sich bei der Geschäftsleitung anzumelden und sind durch diese bzw. einen befugten Betriebsangehörigen zu begleiten.

Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung:

1. Die Anlieferung von Abfällen hat auf der Grundlage der abfallrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen zu erfolgen.
2. Alle Anlieferer müssen mit Ihrem Lieferfahrzeug mit den Abfällen die Radioaktivitätsanlage langsam durchfahren ohne dabei zwischen den Messsensoren stehen zu bleiben. Sollte eine radioaktive Strahlung gemessen werden, erfolgt ein akustisches Signal an der Anlage und ein Messprotokoll wird automatisch erzeugt und ausgedruckt. Sollte nach einer Wiederholungsmessung wieder eine Radioaktivität gemessen werden, so ist das Fahrzeug mit den Abfällen abzustellen. Weiterhin wird im Umkreis das Fahrzeug mit Warnband eingegrenzt und die zuständige Behörde des Regierungspräsidiums in Gießen zur weiteren Vorgehensweise alarmiert.

3. Im Anlieferbereich erfolgt eine Prüfung der Anlieferunterlagen und eine Identitätskontrolle des Abfalls; Bei Anlieferung in geschlossenen Containern wird das Material an der Entladestelle vorgenommen.
4. Das Betriebspersonal bzw. die Geschäftsleitung ist berechtigt, Proben aus den angelieferten und abgekippten Abfällen zu entnehmen und in einem anerkannten Labor analysieren zu lassen bzw. eine Analyse mit eigenem Handgerät zu erstellen.
5. Nach der Eingangskontrolle ohne Beanstandung erfolgt die Zuweisung zur Entladestelle. Dort werden die Fahrzeuge durch das Personal oder durch Hinweisschilder den verbindlichen Abkip- oder Abstellflächen zugewiesen. Vor dem Verlassen des Betriebsgeländes ist eine Meldung beim zuständigen Personal erforderlich und das Fahrzeug muss leer zurückgewogen werden. Der Fahrer erhält einen Wiegebeleg und bei Verladungen einen Lieferschein bzw. Frachtbrief mit den aufgenommenen Daten.
6. Die Abfälle dürfen nur in Anwesenheit des Betriebspersonals oder der Geschäftsleitung abgeladen werden. An der Entladestelle wird die Ladung kontrolliert und wenn notwendig eine Probe entnommen.

Verwertung der Abfälle:

1. Der Anlieferer hat nach Abfertigung im Anlieferbereich die zugewiesene Entladestelle anzufahren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Betriebspersonals oder der Geschäftsleitung zu entladen. Die Zuweisung erfolgt durch einweisende Mitarbeiter oder durch Beschilderung.
2. Werden bei der Sichtkontrolle durch das Betriebspersonal Abfälle festgestellt, die eine ordnungsgemäße Annahme ausschließen, wird der Entladeprozess unterbrochen und die weitere Verfahrensweise festgelegt. Die gemäß Abs. 2 entstehenden Kosten trägt prinzipiell der Anlieferer.
3. Die Benutzer der Entladestellen dürfen ihre Fahrzeuge nur für Arbeiten verlassen, die zum Entladen der Abfälle notwendig sind.
4. Nach dem Abladen hat der Anlieferer das Betriebsgelände der Firma Emil Keilich Wetzlar GmbH & Co. KG. KG unverzüglich zu verlassen.

Abfallarten:

1. Die Benutzung des Betriebsgeländes erfolgt für den Anlieferer im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf eigene Gefahr, sofern Abs. 10 nicht zutrifft.
2. Die Anlieferfahrzeuge einschließlich der Container müssen so eingerichtet sein, dass ein Verlieren oder Verwehen von Abfällen auf dem Weg zum Entladebereich ausgeschlossen ist.
3. Die Anlieferfahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Beladung in der Lage sein, die zugewiesenen Kippstellen im Entladebereich ohne fremde Hilfe zu erreichen und wieder zu verlassen.
4. Die Anlieferer haben nur die vom Betriebspersonal zugewiesenen Fahrwege und Flächen zu befahren.
5. Für das sichere Aufstellen und Entladen des Fahrzeuges gemäß BGV D 29 (VBG 12) ist der Fahrer verantwortlich.
6. Bei Annäherung von Arbeitsgeräten ist die entsprechende Vorsicht geboten und gegebenenfalls anzuhalten.
7. Die für das Betriebspersonal geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften finden entsprechend auch für die Benutzer der Anlage Anwendung.
8. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Firma Emil Keilich Wetzlar GmbH & Co. KG oder Dritten durch Nichtbeachten der geltenden gesetzlichen Vorschriften und diese Benutzungsordnung entstehen.
Die Haftung schließt Schäden ein, die durch Anlieferung von Abfällen verursacht wurden, die gemäß BImSchG-Genehmigung für die Anlagen der Rohstoffverwertung GmbH nicht zugelassen sind.
9. Die Firma Emil Keilich Wetzlar GmbH & Co. KG haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Betriebspersonals oder die Geschäftsleitung verursacht wurden.
10. Verstößt ein Abfallanlieferer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Betriebsordnung, kann die Firma Emil Keilich Wetzlar GmbH & Co. KG auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt zu ihrem Betriebsgelände schriftlich verweigern.
11. Abladehilfen durch Aufforderung durch den Kunden kann mit Hilfe eines Umschlagbaggers oder Staplers geschehen. Sollten durch das Abladen Schäden entstehen, so haftet nicht der Entlader sofern es sich nicht um eine Beschädigung handelt, welche durch grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde.

Arbeitssicherheit und Brandschutz:

1. Im Bereich der Firma Emil Keilich Wetzlar GmbH & Co. KG gilt der Alarmplan. Dieser befindet sich im Eingangsbereich des Bürogebäudes, gegenüber des Sammelpunktes an der LKW Waage. Das Personal bzw. die Geschäftsführer sind mit Telefon oder Funkgeräten ausgerüstet, so dass Informationen und Meldungen gemäß Meldeschema übermittelt werden können. Notausgänge und Feuerwehruzufahrten sind freizuhalten.
2. Einrichtungen für Brandschutz und Erste Hilfe sind an den ausgewiesenen Stellen vorhanden.
3. Unfälle und Verletzungen sind dem Personal der Firma Emil Keilich GmbH & Co. KG oder der Geschäftsleitung zu melden, damit entsprechende Hilfemaßnahmen eingeleitet werden können.

Mitgeltende Unterlagen:

Positivkatalog (zur Annahme zugelassene Abfälle) Emil Keilich Wetzlar GmbH & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung

Inkrafttreten:

Die Betriebsordnung tritt am 30.05.2022 in Kraft. Sie wird den Erfordernissen entsprechend fortgeschrieben.

Öffnungszeiten:

Wetzlar

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Pausen: 09.30 – 09.45 Uhr und von 12.15 – 13.00 Uhr
- Annahme/Verladezeiten: Montag bis Freitag bis 15.30 Uhr

Stadtallendorf

- Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Pausen: 09.30 – 10.00 Uhr und von 12.30 – 13.00 Uhr
- Annahme/Verladezeiten: Montag bis Freitag bis 15.30 Uhr

Öffnungs- und Annahmezeiten, Bekanntmachungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Zertifikate entnehmen Sie bitte auf unserer Homepage:

www.keilich-wetzlar.de

Kontaktdaten:

Emil Keilich GmbH & Co. KG
Bahnhof Nordseite
35576 Wetzlar

Email: info@rvw-wetzlar.de
Internet: www.keilich-wetzlar.de Telefon:06441-9383-0